

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	19 (1868)
Heft:	10
Artikel:	Die Grundzüge der schweizerischen forstlichen Gesetzgebung [Fortsetzung]
Autor:	Landolt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-763521

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Grundzüge der schweizerischen forstlichen Gesetzgebung.

(Fortsetzung.)

Wenn der Staat, wie früher gezeigt wurde, nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, für die Erhaltung des unentbehrlichen Waldareals zu sorgen, so liegt es ganz unzweifelhaft auch in seiner Aufgabe, alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zum Schutz und zur Erhaltung der den Waldboden erst zum Wald machenden Holzbestände nothwendig sind. Der Staat darf aber auch in dieser Richtung nicht zu weit gehen, sondern er muß sich im Allgemeinen darauf beschränken, nur da gebietend, verbietend und ordnend einzuschreiten, wo die Kräfte des einzelnen Waldbesitzers zur Beseitigung drohender oder bereits bestehender Gefahren nicht ausreichen, also ein Zusammenwirken Aller oder doch Vieler nothwendig ist. Nothwendig ist aber ein Zusammenwirken Aller oder doch Vieler zum Schutze der Waldungen gegen Insektenschaden und Feuersgefahr, sowie gegen unbefugte Eingriffe Dritter in das Waldeigenthum..

Der Vermehrung der dem Wald schädlichen, denselben unter Umständen sogar vernichtenden Insekten beugt man mit dem besten Erfolg dadurch vor, daß man die Wälder fleißig von allem kranken und schadhaften Holze reinigt und alles gefällte Holz aus dem Walde schafft oder doch entrindet, bevor es den Insekten als Brutstelle dienen kann. Sollen aber diese Vorbeugungsmittel wirksam sein, so müssen sie in allen Waldungen gleichmäßig durchgeführt werden, was nur dann möglich ist, wenn gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, durch welche auch diejenigen Waldbesitzer zur Vollziehung der Vorbeugungsmaßregeln angehalten werden können, welche aus Unkenntniß, Gleichgültigkeit oder Eigennutz hiezu freiwillig nicht Hand bieten würden.

Haben sich schädliche Insekten in gefahrdrohender Weise vermehrt, so muß ein Vertilgungskrieg gegen dieselben geführt werden, der wieder nur in dem Falle den gewünschten Erfolg haben kann, wenn alle Besitzer der bedrohten Wälder zusammenwirken und ihre Maßregeln gemeinschaftlich oder doch in übereinstimmender Weise treffen. Dieses Zusammenwirken wird aber in den meisten Fällen — namentlich so lange die Gefahr noch nicht sehr groß ist — nur da und dann möglich sein, wenn gegen die der Sache Abgeneigten Zwangsmäßigkeiten ergriffen werden können. Hieraus folgt ganz unzweideutig, daß jedes Forstgesetz Bestimmungen enthalten muß, durch welche die Fällungs- und Holzabfuhrzeit in geeigneter Weise

geordnet und die Anordnung von gemeinschaftlichen Maßregeln zur Ver-tilgung schädlicher Insekten möglich gemacht wird.

Die Waldbrände entstehen in den meisten Fällen in Folge von Unvorsichtigkeit und beschränken sich — namentlich in Privatwaldungen — selten auf das Eigenthum derer, die sie verschuldet haben, es ist daher unbedingt nöthig, alle diejenigen Handlungen zu verbieten, welche die Entstehung von Waldbränden veranlassen könnten. Hierher gehört das Feueranmachen in den Waldungen oder in der unmittelbaren Nähe bei trockenem Wetter, die Anhäufung leicht entzündbarer Stoffe und das Liegenlassen derselben während der trockenen Frühlingsmonate, das Motten auf den an der Waldgrenze liegenden Feldern bei windigem Wetter, unvorsichtiges Verfahren bei der Köhlerei *rc.* Will man den Waldbränden bestmöglich vorbeugen, so muß das Forstgesetz Bestimmungen enthalten, durch welche die bezeichneten Handlungen verboten oder doch an die Einholung einer Bewilligung von Seiten der Ortspolizeibehörden gebunden werden, daß beim Ausbrechen von Waldbränden die Hülfeleistung der Nachbarn in ähnlicher Weise verlangt werden dürfe, wie beim Brand von Häusern, bedarf weder einer näheren Begründung noch gesetzlicher Bestimmungen.

Die Bestimmungen, betreffend die Verhütung von Insekten- und Feuerschaden müssen für alle Waldungen ohne Ausnahme, also auch für die Privathölzer gelten.

Der Schutz der Waldungen gegen unbefugte Eingriffe dritter, d. h. gegen Schädigungen, gegen Entwendungen von Holz, Streu u. s. w. liegt nicht bloß im Interesse der Waldeigenthümer, er ist auch durch die Rücksichten auf die Moral und Sittlichkeit des Volkes geboten. Wo Schädigungen des Waldes und die Entwendung von Erzeugnissen desselben nicht als strafbare Vergehen betrachtet werden, da erleiden nicht nur die Waldeigenthümer empfindliche Schädigungen an ihrem Vermögen, sondern es wird auch die Achtung vor dem Eigenthum und das Rechts- und Sittlichkeitsgefühl eines nicht unbedeutenden Theils des Volkes geschwächt und abgestumpft. Wer sich der Entwendung von Walderzeugnissen oder der Schädigung solcher wegen keine Gewissensbisse macht, der wird es bald so weit bringen, auch Feld- und Gartenprodukte zu entwenden, ohne sich selber Vorwürfe zu machen und endlich wird er auch das Eigenthumsrecht an andern Werthsachen nicht mehr hoch ansehen und in Folge dessen zum Dieb im gewöhnlichen Sinne des Wortes werden. Die Zeiten, in denen man die Erzeugnisse des Waldes in dem Sinne, wie jetzt Wasser und Luft, als gemeinsames Gut betrachtete, sind —

was Niemand bestreiten wird — vorbei, es muß daher auch die althergebrachte Anschauungsweise, daß die Entwendung von Holz nicht entehrend und weniger strafbar sei, als der Diebstahl an andern Werthgegenständen, verdrängt werden.

Ein wirksamer Schutz des Waldes ist aber nur dann möglich, wenn sich die Waldeigenthümer einer Gemeinde, oder die Besitzer eines zu einem Schutzbezirk geeigneten Waldkomplexes überhaupt zu gemeinschaftlicher Ausübung desselben vereinigen. Die Forstgesetze müssen daher Bestimmungen enthalten, durch welche der Staat, die waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften zur Anstellung des erforderlichen Schutzpersonals verpflichtet werden können und den Privatwaldbesitzern dieselbe möglich gemacht wird. Wie letzteres geschehen kann, wurde früher gezeigt.

Durch die Anstellung des Schutzpersonals allein wird aber der Zweck noch nicht erreicht, es muß auch noch dafür gesorgt werden, daß alle entdeckten Vergehen, groß und klein, in angemessener Weise verzeigt und bestraft werden, daß die Strafe der That möglichst bald folge und daß sie ohne Säumen vollzogen werde. Nur durch unachäflichtige, dem Vergehen bald folgende und sofort vollzogene Bestrafung kann man dem Frevel in wirksamer Weise vorbeugen. Eine besondere Forststrafgesetzung erscheint überflüssig, sogar schädlich, die Forstvergehen, sie mögen in bloßem Frevel, in der Entwendung von Waldprodukten oder in der Übertretung der Gesetze und Verordnungen bestehen, sind nach den für die Bestrafung anderweitiger, ähnlicher Vergehen erlassenen Gesetzen zu ahnden. Dagegen dürfte es nothwendig sein, in das Forstgesetz oder in die Vollziehungsverordnung die Grundsätze der Schadenersatzberechnung aufzunehmen, was aber in möglichst einfacher Weise geschehen müßte.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, d. h. zur Verjüngung, Pflege und Benutzung der Waldungen übergehend, muß vor Allem zugegeben werden, daß sich gegen das Eingreifen des Staates in die Bewirthschaftung und Benutzung des Eigenthums begründete Einwendungen erheben lassen, und daß dasselbe, zu weit getrieben oder in unzweckmäßiger Weise ausgeführt, sehr lästig werden kann; es liegt daher in der Aufgabe des Gesetzgebers, sich in dieser Richtung auf das Nothwendigste zu beschränken.

Von diesem Grundsätze ausgehend ist die Bewirthschaftung und Benutzung der Privatwaldungen, so weit sie nicht als Schutz- und Bannwaldungen betrachtet werden müssen, dem Gutfinden ihrer Eigenthümer zu überlassen. Auf die Schutz- und Bannwaldungen dagegen sind die im Nachfolgenden, für die Staats-, Gemeinds- und Körporations-

waldungen vorzuschlagenden Bestimmungen anzuwenden, wobei insbesondere dafür zu sorgen ist, daß diese Waldungen in einem widerstandsfähigen, ihrem speziellen Zwecke entsprechenden Zustande erhalten werden.

In die Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen kann und muß der Staat tiefer eingreifen. Vor Allem aus hat er hier nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das durch den Waldboden und die auf demselben stehenden Holzvorräthe repräsentirte Kapital nicht vermindert werde. Es gilt bei der Verwaltung der öffentlichen Güter ganz allgemein als Grundsatz, das Gut der Zukunft ungeschmälert zu überliefern, der Gegenwart also nur die Zinsen desselben zur Benutzung zuzuweisen, und es haben sich die Staatsbehörden von jeher verpflichtet erachtet, darüber zu wachen, daß dieser Grundsatz aufrecht erhalten und überall angewendet werde. Wenn sich nun eine solche Ueberwachung schon bei Gütern rechtfertigt, deren Mehrung oder Minderung von jedermann leicht kontrollirt werden kann, mit deren Verminderung keine andern Nachtheile, als die von einer Vermögensabnahme überhaupt untrennbar, verbunden sind und die sich bei sparsamer Verwaltung leicht wieder auffnen lassen, so wird sie bei der Benutzung des in der Regel grössten Vermögensbestandtheiles der Gemeinden — der Waldungen — unbedingt nöthig, weil der Wald lange übernutzt werden kann, ohne daß sich die Verminderung des Kapitals leicht und bestimmt nachweisen läßt, weil ferner mit der Uebernutzung des Waldes sehr häufig große indirekte Nachtheile verbunden sind und weil sich endlich ein verwüsteter Wald nicht so leicht wieder herstellen läßt, wie ein gewöhnliches Kapital. Es erscheint daher nicht nur zweckmäßig, sondern unbedingt nothwendig, in die Forstgesetze die Bestimmung aufzunehmen: „die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen müssen nachhaltig benutzt werden,“ d. h. es darf aus denselben nicht mehr Holz bezogen werden, als zuwächst.

Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; das Gesetz muß daher die Behörden in den Stand setzen, den nachhaltigen Ertrag der Wälder ermitteln zu können. Zur Ermittlung des nachhaltigen Ertrages ist vor Allem aus nothwendig, daß man den Flächeninhalt der Waldungen kenne, das Gesetz muß daher die Vermessung der Waldungen anordnen. Sodann ist, wenigstens in grösseren Waldungen, der Holzvorrath und der Zuwachs zu ermitteln und endlich der Bezug der Nutzungen nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu ordnen, was durch die Aufstellung von sogenannten Wirtschaftsplänen geschieht. Jedes Forstgesetz muß daher auch die Bestimmung enthalten: „Ueber alle Staats-,

„Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sind Wirtschaftspläne aufzustellen.“

Wenn der Staat das Recht hat, eine nachhaltige Benutzung der Waldungen zu verlangen, so hat er auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Waldungen nach und nach zu einem Ertrage gebracht werden, welcher der denselben innewohnenden Produktionskraft entspricht.

Soll dieses Ziel erreicht werden, so ist es unbedingt nothwendig, daß die entholzten Schläge sofort wieder holztragend gemacht, alle Hindernisse welche einer normalen Entwicklung der jungen und alten Bestände entgegenstehen, weggeräumt und die Nebennutzungen bis zur Unschädlichkeit beschränkt werden. Wo die Schläge Jahre lang bloß liegen, die bessern Holzarten durch Unkraut und Weichhölzer unterdrückt oder vom Weidevieh abgebissen werden, wo der Boden durch alle Jahre wiederkehrendes Streurechen entkräftet wird und die Abholzungen unregelmäßig oder in allzugroßen Schlägen erfolgen, da kann von der Erzielung des höchsten Waldertrages nie die Rede sein. Man verzichtet unter solchen Verhältnissen nicht bloß auf den höchsten, oder überhaupt auf einen der Bodenkraft angemessenen Waldertrag, sondern gefährdet sogar das Fortbestehen des Waldes und zwar am stärksten an denjenigen Orten, wo dessen Erhaltung am nothwendigsten wäre. Jedes Forstgesetz muß daher Bestimmungen enthalten, durch welche die Gemeinden und Genossenschaften und die Besitzer derjenigen Privatwaldungen, welche in die Klasse der Bann- und Schutzwaldungen gehören, veranlaßt werden können, die Schläge und älteren Flößen aufzuforsten, die jungen, mittelalten und alten Bestände nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu pflegen und die Weide-, Streu- und Harznutzung so zu reguliren, daß sie der Erziehung und Erhaltung guter Waldbestände keine allzugroßen Hindernisse entgegensetzen.

Zur Vollziehung eines jeden Gesetzes, und wäre es auch noch so einfach, sind Beamte nothwendig, welche diejenige Bildung besitzen müssen, die zur Lösung ihrer Aufgabe nothwendig ist; die forstliche Gesetzgebung muß daher dafür sorgen, daß die Anstellung von Forstbeamten nicht nur möglich gemacht wird, sondern mit Erfolg verlangt werden kann. Über die Frage, wer diese Beamten anzustellen und zu besolden habe, kann man getheilter Meinung sein, indem die daherige Last dem Staat, oder den Waldbesitzern oder beiden zugleich überbunden werden kann. Die naturgemäße Einrichtung scheint die zu sein, bei welcher der Staat so viele Forstbeamten anstellt und besoldet, als zu Handhabung der Forstpolizei, zur Anordnung und Kontrollirung der Forstbenutzung und der Forstverbesserungsarbeiten und zur Belehrung der Waldeigenthümer oder

ihrer Stellvertreter nothwendig sind. Die Gemeinden und Genossenschaften hätten dagegen für die Anstellung des erforderlichen Personals zur Ausführung der von den Staatsforstbeamten getroffenen Anordnungen zu sorgen und dasselbe zu besolden. Kann der Staat an die Besoldung des letztern einen Beitrag geben, so wird die Durchführung dieser Bestimmung erleichtert; unter allen Umständen hat er dafür zu sorgen, daß nur Männer gewählt werden, die sich über ihre Befähigung zur Bekleidung solcher Stellen ausgewiesen haben und in rechtlicher und sittlicher Beziehung die unumgänglich nöthige Garantie für gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten bieten.

Die diesfälligen näheren Bestimmungen können in das Gesetz aufgenommen oder auf dem Wege der Verordnung getroffen werden.

Wenn in die Forstgesetze nur die bisher bezeichneten, grundsätzlichen Bestimmungen aufgenommen werden, so wird es nothwendig, die Ausführung derselben auf irgend einem Wege spezieller zu reguliren. Diese Regulirung kann entweder durch eine von der Regierung zu erlassende Vollziehungsverordnung oder durch die Waldbesitzer selbst erfolgen. Da die örtlichen Verhältnisse in der Ausführung mannigfaltige Modificationen bedingen, so dürfte der letztere Weg dem ersten vorzuziehen sein, jedenfalls muß die Regulirung des Details durch die Gemeinden und Genossenschaften erfolgen. Die Forstgesetze müssen daher auch eine Bestimmung enthalten, durch welche die waldbesitzenden Gemeinden und Genossenschaften zur Aufstellung von sogenannten Waldreglementen verpflichtet werden. Diese Reglemente sind unter Mitwirkung der Staatsforstbeamten durch die Vorsteherschaften zu entwerfen, von den Gemeinde- und Genossenschaftsversammlungen zu berathen und festzustellen und sodann dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen. Durch diese Reglemente ist die Verwaltung, der Bezug, die Vertheilung und die Verwendung der Haupt- und Nebennutzungen, die Ausführung der Forstverbesserungsarbeiten, der Forstschutz, die Kompetenzen und Besoldungen der Beamten &c. im Sinne des Gesetzes speziell zu ordnen und dafür zu sorgen, daß der Zweck, der durch die Forstgesetzgebung angestrebt wird, möglichst vollkommen erreicht werde.

Wenn die Waldbesitzer die eben bezeichneten Verhältnisse in der angedeuteten Weise ordnen, so bleibt der Vollziehungsverordnung der Regierung vorzugsweise noch die Regulirung der Dienstverhältnisse der vom Staate angestellten Forstbeamten unter sich und zu den Gemeindesforstbeamten übrig, d. h. die Eintheilung des Kantons in Forstkreise und

Wirthschaftsbezirke, die Feststellung der Kompetenzen der einzelnen Forstbeamten, die Ordnung des Geschäftsganges &c.

Wenn auch von einem Forstgesetz, wie das im Vorstehenden vorgeschlagene, nicht der Erfolg erwartet werden kann, wie von einem spezielleren, so dürfte dasselbe doch geeignet sein, die noch bestehenden größten Nebelstände zu beseitigen und eine bessere Wirthschaft anzubahnen, und zwar um so mehr, als man darauf rechnen darf, es werde dasselbe von den Waldbesitzern freundlicher aufgenommen, als ein umfassenderes, die Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen spezieller ordnendes Gesetz.

Landolt.

Forstliche Nachrichten aus den Kantonen.

Zürich. Am 20. und 21. Mai hielten die zürcherischen Forstbeamten ihre jährlich wiederkehrende Versammlung in Zürich. Diese Versammlungen sind zur Besprechung wichtiger forstlichen Fragen und zur Ausführung von Exkursionen in den verschiedenen Theilen des Kantons bestimmt.

Zur Besprechung kam in diesem Jahr eine vom Oberforstamt entworfene Instruktion für die Vermessung, Abschätzung und Einrichtung der Waldungen, die nunmehr bereits genehmigt ist. Sie stützt sich auf die seit mehr als 20 Jahren bei diesen Arbeiten gemachten Erfahrungen, strebt möglichstere Vereinfachung des Geschäftes an und sucht die beim forstlichen Betriebe zu machenden Erfahrungen der Zukunft in übersichtlicher Form zu erhalten. Wir werden wohl später Gelegenheit haben auf einzelne Bestimmungen dieser Instruktion näher einzutreten. An der Be- rathung nahm auch der Direktor des Innern Theil. —

Die Exkursionen, für die der Nachmittag des 20. und der 21. bestimmt war und an denen sich auch Mitglieder der Regierung betheiligt, führten in die Staats- und Gemeindewaldungen bei Zollikon und in die Gemeind- und Genossenschaftswaldungen von Thalwil, Oberrieden, Horgen und in die Stadtwaldungen von Zürich. Diese Exkursionen boten gute Gelegenheit eine sorgfältige und intensive Gemeind- und Genossenschaftswirthschaft kennen zu lernen. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Verhalten der Lärche, der Erziehung der Nadelholzpfanzen, namentlich auch der Weißtanne, der natürlichen Verjüngung der Buche und der Pflege der Bestände zugewendet.

Die Lärche konnte von der einjährigen Pfanze bis zum 90-jährigen Baum in allen Altersabstufungen beobachtet werden. Dünnpfige Lagen